Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10095**

18. Wahlperiode 21.10.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Oktober 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Neugründungen und Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der jeweiligen Finanzierungshilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Bereich Innovationsfinanzierung (www.bmwi.de/DE/Themen/Mittelstand/Mittelstandsfinanzierung/innovationsfinanzierung.html) seit Anlauf der jeweiligen Programme gefördert worden, und wie viele Unternehmen konnten bisher von mehreren dieser Programme profitieren (mit Bitte um Nennung der jeweils kombinierten Förderprogramme)?

2. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Investoren konnten nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Finanzierungshilfen des BMWi im Bereich Innovationsfinanzierung (www.bmwi.de/DE/Themen/Mittelstand/Mittelstandsfinanzierung/innovationsfinanzierung.html) seit Anlauf der jeweiligen Programme sowohl von direkten Zuschüssen und Fördermitteln profitieren als auch durch die Förderung von Fonds, an denen die beteiligt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 18. Oktober 2016

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) konnten seit Beginn der Förderung im Juli 2008 insgesamt ca. 14 800 verschiedene Unternehmen mit anteiligen Zuschüssen zu ihren Forschungs- und Entwicklungsprojekten gefördert werden. Im Jahre 2015 wurden 2 713 Unternehmen gefördert, davon 1 518 Erstantragsteller.

Mit dem High-Tech-Gründerfonds wurden im Jahre 2015 insgesamt 40 Gründungsvorhaben finanziert; seit Beginn der Maßnahme im August 2005 wurden 446 Vorhaben gefördert.

Durch den INVEST – Zuschuss für Wagniskapital wurden im Jahre 2015 insgesamt 770 Investoren gefördert, die sich an 473 Unternehmen beteiligt haben. Seit Beginn der Maßnahme im Mai 2013 bis zum Stichtag 30. September 2016 wurden 1 846 Investoren gefördert, die sich an 1 069 Unternehmen beteiligt haben.

Mit dem Gründerstipendium Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST) wurden 2015 insgesamt 199 Gründungsvorhaben bei den Vorbereitungen unterstützt; seit Beginn der Maßnahmen bis zum Stichtag 30. September 2016 insgesamt 1 514 Vorhaben. Mit dem EXIST-Forschungstransfer wurden 46 Gründungsvorhaben im Jahre 2015 finanziert, seit Beginn der Maßnahmen im Jahre 2008 wurden insgesamt 252 Vorhaben finanziert.

Beim ERP-Innovationsprogramm ist eine Auswertung der geförderten Unternehmen aus programmtechnischen Gründen nicht möglich, stattdessen wird die Anzahl der Finanzierungszusagen erfasst. So wurden seit Programmstart im Jahr 2005 insgesamt 4 247 Zusagen im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms erteilt.

Beim neu gestarteten Ko-Investitionsfonds coparion wurden erste Verträge bereits gezeichnet, eine statistisch relevante Fördergröße liegt jedoch noch nicht vor.

Bei dem ERP/EIF-Dachfonds, dem European Angel Fonds und der ERP/EIF-Wachstumsfazilität können Unternehmen keine eigenen Anträge stellen, da die Fonds andere Wagniskapitalfonds refinanzieren. Deshalb liegen im Sinne der Fragen keine Daten vor.

Die Kombination bzw. Kumulierung von Fördermitteln aus unterschiedlichen Programmen ist möglich, sofern die vorgegebenen Förderhöchstgrenzen (z. B. nach der „De-minimis“-Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU) nicht überschritten werden. Eine systematische Erfassung der Zuwendungen unter diesem Aspekt erfolgt jedoch wegen der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen nicht.

3. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Von wie vielen der im Jahr 2009 mit Förderung durch die Umweltprämie (umgangssprachlich „Abwrackprämie“) erworbenen 1 569 664 Kraftfahrzeuge weiß die Bundesregierung, dass sie mit der als „Schummelsoftware“ bekannt gewordenen Abschaltvorrichtung für Schadstoffe ausgestattet sind, und wird die Bundesregierung die Hersteller dieser Kfz zur Erstattung der mit dem Ziel der „Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft“ (Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen) eingeführten Prämie auffordern?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 12. Oktober 2016

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen enthielten insgesamt 48 730 Personenkraftwagen des VW-Konzerns, für deren Erwerb die Umweltprämie ausgezahlt wurde, eine unzulässige Abschalteinrichtung.

Für eine Rückforderung der ausgezahlten Umweltprämien von den Herstellern der betroffenen Fahrzeuge gibt es nach Auffassung der Bundesregierung auf der Basis des bislang bekannten Sachverhalts keine Rechtsgrundlage.

4. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern teilt die Bundesregierung die z. B. von Prof. Dr. Ulrich Hufeld (vgl. Stellungnahme zum Fachgespräch im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu verfahrensrechtlichen Fragen beim Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) S. 9 vierter Spiegelstrich) vertretene Auffassung, dass im Rahmen von gemischten Handelsabkommen der Europäischen Union wie z. B. CETA im Hinblick auf die Tätigkeit der durch diese Abkommen errichteten Gremien und Ausschüsse (vgl. Artikel 218 Absatz 9 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) ein Informations- und Beteiligungsrecht des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) auch dann besteht, wenn diese Gremien und Ausschüsse Materien behandeln, die nicht in die Zuständigkeit der EU, sondern in die der Mitgliedstaaten fallen, weil die Ausschüsse und Gremien insoweit in einem „Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen“ (§ 1 Absatz 2 Satz 2 EUZBBG)?“

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 11. Oktober 2016

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass der Deutsche Bundestag über die Tätigkeit der im Rahmen von gemischten Handelsabkommen der Europäischen Union errichteten Gremien und Ausschüsse zu unterrichten und zu beteiligen ist.

Entsprechend dieser rechtlichen Verpflichtung der Bundesregierung wird auch in der Praxis verfahren. Der Rat legt die Position fest, die die Europäische Union in den Ausschüssen vertreten soll. Die Tagesordnungen der entsprechenden Gremien sind regelmäßig Gegenstand von vorbereitenden Sitzungen des Handelspolitischen Ausschusses. Die Bundesregierung fertigt über die Sitzungen des Rates Vor- und Nachberichte sowie über die Zusammenkünfte des Handelspolitischen Ausschusses Drahtberichte an, die auch dem Bundestag und dem Bundesrat übermittelt werden. Auch die Sitzungsdokumente für den Handelspolitischen Ausschuss werden an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Die Unterrichtung des Deutschen Bundestages erstreckt sich darüber hinaus auch auf Dokumente, mit denen die Europäische Kommission den Rat nach einer Sitzung eines entsprechenden Gremiums informiert. Dabei wird nicht nach dem Beratungsgegenstand der Ausschüsse unterschieden.

5. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind nach Informationen der Bundesregierung seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms Klimaschutz am 3. Dezember 2014 in Betrieb gegangen (bitte nach Inbetriebnahme, elektrischer Leistung und Bundesland aufschlüsseln), und wie viel von der Kraft-Wärme-Kopplung eingeplanten zusätzlichen CO_2-Emissionsminderung in Höhe von 4 Millionen Tonnen bis 2020 sind dadurch bisher bereits realisiert worden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6419, S. 2)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 18. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen keine vollständigen Informationen zur Inbetriebnahme von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen seit dem 3. Dezember 2014 vor. Für die Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) weist das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle Zahlen zu Anträgen auf Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen aus.

Demnach sind seit dem 3. Dezember 2014 insgesamt 6 985 Anträge auf Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegangen. Dies entspricht einer Leistung von rund 2 100 Megawatt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer.

Bundesland	**Anzahl Anlagen**	**Leistung (Summe in Megawatt elektrisch)**
Berlin	174	24,2
Brandenburg	166	19,2
Baden-Württemberg	1.285	496,4
Bayern	1.157	352,4
Bremen	48	5,4
Hessen	575	56,2
Hamburg	107	22,3
Mecklenburg-Vorpommern	92	51,3
Niedersachsen	884	62,8
NRW	1.233	534,6
Rheinland-Pfalz	320	43,2
Sachsen-Anhalt	147	28,6
Saarland	51	4,5
Schleswig-Holstein	281	14,9
Sachsen	306	313,6
Thüringen	159	70,2
Gesamt	**6.985**	**2.099,8**

Tabelle auf Basis Zahlen des BAFA

Diese Angaben beruhen auf der Zahl der Zulassungsanträge. Diese umfasst Anträge, die vom BAFA bereits beschieden wurden, und Anträge, die aufgrund der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung

noch nicht beschieden werden können. Sie ist lediglich eine Näherung für die Zahl der Inbetriebnahmen im Bereich der nach dem KWKG förderfähigen Anlagen. Die Zahlen enthalten zudem nicht die seit Januar 2016 eingegangen Zulassungsanzeigen für neue Anlagen bis 50 Kilowatt elektrische Leistung. Grund dafür ist, dass das BAFA den Zugang für die elektronische Anzeige für diesen Bereich solange sperrt, bis die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt.

Die Kraft-Wärme-Kopplung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen $C0_2$-Einsparziele. Hierzu tragen grundsätzlich die oben genannten Anlagen bei. Um jedoch die zusätzlichen $C0_2$-Einsparungen durch diese Anlagen abzuschätzen, sind komplexe Schätzungen und Projektionen der Emissionsentwicklung und des energiewirtschaftlichen Umfelds notwendig. Im Jahr 2017 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie daher in einer Zwischenüberprüfung untersuchen, inwiefern die klimapolitischen Ziele durch die Kraft-Wärme-Kopplung erreicht werden. Dies ist im Rahmen der umfassenden Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung-Stromerzeugung nach § 34 KWKG gesetzlich vorgesehen und wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durchgeführt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

6. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern wurde das Terminvergabesystem im Zusammenhang mit Visumverfahren bei Familienzusammenführung mit Schutzberechtigten aus Syrien an der deutschen Botschaft in Beirut geändert, und wie konkret sollen die Änderungen die Verfahren, wie auf der Webseite des Auswärtigen Amts angekündigt, für alle Antragstellerinnen und Antragsteller vereinfachen bzw. mit welcher durchschnittlichen Terminbearbeitungszeit ist nach Terminantragstellung durch die Neuerungen zu rechnen (www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/00-Startseite/Neue__Terminvergabe__de.html)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 12. Oktober 2016

Das Auswärtige Amt hat zum 28. September 2016 an der Deutschen Botschaft Beirut ein verändertes Terminvergabesystem für den Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten eingeführt. Es ermöglicht Antragstellenden, sich zunächst online für einen Termin zu registrieren. Anders als nach dem bisherigen Verfahren wird auf die Terminanfrage nicht direkt ein fester Termin vergeben, sondern in einem ersten Schritt eine Terminnummer. Antragstellenden mit einer Terminnummer wird in einem zweiten Schritt ein Termin angeboten.

Diesen Termin können Antragstellende durch Klicken eines Links in der E-Mail bestätigen. Wenn der Termin nicht bestätigt wird, wird er einem anderen Terminnummerninhaber zugeteilt, womit etwaige Leerlaufzeiten wegen Nichterscheinens reduziert werden.

Das im Interesse der Antragstellenden eingeführte Buchungssystem ist eine wesentliche Serviceverbesserung, da jeder Antragsteller nun nur wenige Minuten für die Registrierung benötigt und – anders als nach der bisher praktizierten Terminbuchung per E-Mail – unmittelbar nach der Registrierung eine Rückmeldung vom System in Form einer Terminnummer erhält. Da das neue Buchungssystem erst vor zwei Wochen eingeführt wurde, gibt es noch keine hinreichend belastbaren Erfahrungswerte zu den Auswirkungen auf die Wartezeiten der Antragsteller.

Dem Auswärtigen Amt ermöglicht das Terminnummernsystem darüber hinaus, künftig seine Bearbeitungskapazitäten mit kürzerer Vorlaufzeit zu erhöhen, ohne ressourcenintensive Umbuchungsaktionen durchführen zu müssen, wenn etwa weitere Verfahrenserleichterungen oder Personalaufstockungen realisiert werden können.

7. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung – insbesondere auch die deutsche Auslandsvertretung in Ungarn – darüber, dass die ungarische Regierung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel einen „Stilwechsel“ in der Flüchtlingspolitik versprochen haben soll, wenn ihr die Bundesregierung im Gegenzug Unterstützung bei EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn – darunter auch das Verfahren gegen den Atomkraftwerk-Ausbau Paks II – zusagt, und inwiefern ist ihr bekannt, dass deutsche Wirtschaftslobbyisten und -unternehmen bei der Projektvorbereitung oder der geplanten Durchführung beteiligt sein sollen (bitte nach Interessengruppen/Unternehmen und Art der Beteiligung auflisten, vgl. „Magyar háttéralku Berlinnel?“ vom 30. September 2016, online unter URL: http://mno.hu/kulfold/magyar-hatteralku-berlinnel-1364062 und „Flüchtlinge: Gibt es einen Deal zwischen Orban und Merkel?“ vom 1. Oktober 2016, online unter URL: https://kurier.at/politik/ausland/fluechtlinge-gibt-es-einen-deal-zwischen-orban-und-merkel/223.909.339)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 10. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die ungarische Regierung der Bundeskanzlerin einen „Stilwechsel“ in der Flüchtlingspolitik im Gegenzug für eine Unterstützung der Bundesregierung im Zusammenhang mit gegen Ungarn eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren versprochen habe.

Es liegen auch keine Erkenntnisse über die Beteiligung deutscher Wirtschaftsvertreter oder Unternehmen bei der Projektvorbereitung oder der geplanten Durchführung des Ausbaus des Atomkraftwerks Paks II vor.

8. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung dazu, was – mit Blick auf die laut Medienberichten (www.tagesschau.de/ausland/hurrikan-121.html; http://kurzlink.de/dlf-hurrikan-gtmo; http://kurzlink.de/rt-hurricane-gtmo) erfolgte teilweise Evakuierung der US-Basis Guantánamo angesichts des herannahenden Hurrikans „Matthew“, bei der die im dortigen Gefangenenlager weiterhin inhaftierten 61 Menschen vor Ort zurückgelassen worden sein sollen – mit den Gefangenen geschehen ist (insbesondere auf welche Weise ihr Schutz vor dem Hurrikan gewährleistet wurde), und – sofern der Bundesregierung hierzu bislang keine Erkenntnisse vorliegen – in welcher Form (etwa auf diplomatischem Wege, über die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe oder in anderer Weise) wird sie sich darum bemühen, Erkenntnisse zu erlangen (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 10. Oktober 2016

Gemäß einer Pressemitteilung des US-Verteidigungsministeriums vom 3. Oktober 2016 wurden im Vorfeld von Hurrikan „Matthew“ insgesamt 700 der 5 500 auf der US-Militärbasis Guantánamo stationierten Personen nach Pensacola/Florida ausgeflogen. Dabei handele es sich vornehmlich um Familienangehörige der in Guantánamo stationierten Soldaten. 4 800 Soldaten und Zivilisten verblieben auf der Militärbasis, ebenso wie die 61 Gefangenen. Laut Pentagon-Sprecher Navy Capt. Jeff Davis seien Schritte unternommen worden, um sowohl das verbleibende Personal als auch die Häftlinge sicher unterzubringen (überwiegend in massiven Betonbauten).

Dem Sprecher der Guantánamo Joint Task Force, Navy Capt. John Filostrat, zufolge könne das Gefangenenlager (mit derzeit 61 Häftlingen) der vorhergesagten Stärke des Hurrikans standhalten. Darüber hinaus verfüge man über alternative Schutzvorrichtungen, in die man ggf. ausweichen könne.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele der infolge der Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses vom 18. März 2016 seither direkt, legal aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland verbrachten syrischen Flüchtlinge fallen unter den Familiennachzug, auf den sich die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD am 28. Januar 2016 als „vorrangig" zu berücksichtigen verständigt hatten (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 18/8127)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 12. Oktober 2016

Bisher sind 614 syrische Flüchtlinge im Resettlement-Verfahren im Rahmen des 1:1-Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung nach Deutschland eingereist. 486 Personen haben sonstige familiäre Bindungen in Deutschland. Darunter sind Familienbeziehungen zu verstehen, die außerhalb der Kernfamilie liegen (z. B. volljährige Kinder, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Schwager, Schwägerinnen und weitere). Unter den Aufgenommenen sind auch Angehörige der Kernfamilie. Insbesondere wurden bisher 22 Personen aufgenommen, deren Ehemänner/Ehefrauen in Deutschland aufhältig sind, sodass ein Familiennachzugsanspruch zumindest für die Zukunft – im Falle von ggf. noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren – bestehen dürfte.

10. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Wie ist die Aussage der Bundesregierung in der Vorbemerkung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9374, wonach unzulässiges „racial profiling" „nur dann" vorliege, „wenn die Hautfarbe oder die ethnische Zugehörigkeit das einzige oder das tatsächlich ausschlaggebende Kriterium für eine polizeiliche Maßnahme ist" und dies mit der Feststellung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Koblenz übereinstimme, damit vereinbar, dass das OVG Koblenz in seinem Urteil 7 A 11108/14. OVG vom 21. April 2016 im achten Leitsatz im Gegenteil festgestellt hat, dass eine verbotene Diskriminierung nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes „nicht erst" dann vorliege, „wenn die Ungleichbehandlung ausschließlich oder ausschlaggebend an eines der dort genannten Merkmale anknüpft, sondern bereits dann, wenn bei einem Motivbündel ein unzulässiges Differenzierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist" (bitte ausführlich begründen und den aus meiner Sicht vorliegenden Widerspruch nachvollziehbar auflösen oder einräumen), und welche der Antworten auf Bundestagsdrucksache 18/9374 (dies betrifft

insbesondere die Fragen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 11) muss die Bundesregierung unter Beobachtung dieses achten Leitsatzes des Urteils korrigieren (bitte die korrigierten Antworten im Einzelnen auflisten und gegebenenfalls begründen, warum sie jeweils an der gegebenen Antwort festhalten will, obwohl sie nach meiner Auffassung das Urteil des OVG Koblenz falsch wiedergegeben hat)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 12. Oktober 2016

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz hat in seinem Urteil vom 21. April 2016 festgestellt, dass § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) keinen strukturell angelegten Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) enthält, der eine Verfassungswidrigkeit der Norm selbst begründen würde. Es bestehe ausreichend Raum für eine in Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG stehende Anwendung des § 22 Absatz 1a BPolG.

Zugleich bezieht sich die zitierte Aussage der Bundesregierung in der Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 18/9374 vom 10. August 2016 auf die Rechtslage nach Völkerrecht. Zur Auffassung des OVG Koblenz zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG hat sich die Bundesregierung dort nicht geäußert. Ein Widerspruch im Sinne der Fragestellung ist nicht erkennbar.

11. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Wie viele Dienstreisen unternahmen die Bundeskanzlerin sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister bislang im Jahr 2016 jeweils in die ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin) und in die westdeutschen Bundesländer (bitte nach Personen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 14. Oktober 2016

Die Antwort erfolgt in Form einer tabellarischen Darstellung. Angesichts der Bedeutung der Trennung von Amt und Mandat wurden Termine, die nicht als Bundeskanzlerin bzw. Bundesministerin bzw. Bundesminister wahrgenommen wurden, nicht mitgezählt (Beispiel: reine Wahlkreisbesuche). Ebenso wenig werden Termine aufgeführt, die die Bundeskanzlerin in ihrer Funktion als Vorsitzende der CDU und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie in seiner Funktion als Vorsitzender der SPD wahrgenommen haben.

	Anzahl Dienstreisen in ostdeutsche (neue) Bundesländer (ohne Berlin)	Anzahl Dienstreisen in west-deutsche (alte) Bundesländer
Dr. Angela Merkel Bundeskanzlerin	17	22
Dr. Peter Altmaier Kanzleramtsminister	6	22
Sigmar Gabriel Bundesminister für Wirtschaft und Energie	5	37
Dr. Frank-Walter Steinmeier Bundesminister des Auswärtigen	6	12
Dr. Thomas de Maizière Bundesminister des Innern	15	23
Heiko Maas Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz	9	27
Dr. Wolfgang Schäuble Bundesminister der Finanzen	19	3
Andrea Nahles Bundesministerin für Arbeit und Soziales	12	51
Christian Schmidt Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft	12	37
Dr. Ursula von der Leyen Bundesministerin der Verteidigung	9	22
Manuela Schwesig Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	39	1
Hermann Gröhe Bundesminister für Gesundheit	14	60
Alexander Dobrindt Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur	7	41
Dr. Barbara Hendricks Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	14	64
Dr. Johanna Wanka Bundesministerin für Bildung und Forschung	22	31
Dr. Gerd Müller Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	3	28

12. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Meldungen gemäß § 37 Absatz 2 des Waffengesetzes sind bezüglich des Abhandenkommens von Waffen aktuell im Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen, und welcher Zuwachs hinsichtlich der abhandengekommenen Waffen ergibt sich daraus seit dem 31. Januar 2016?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 14. Oktober 2016

Im Nationalen Waffenregister (NWR) werden keine Meldungen gemäß § 37 Absatz 2 des Waffengesetzes gespeichert, für diesen Speicheranlass gibt es keine Rechtsgrundlage im Nationalen-Waffenregister-Gesetz (NWRG). Auf der Grundlage von § 3 Nummer 1 Buchstabe b NWRG werden jedoch Schusswaffen mit dem Status „als abhandengekommen gemeldet“ erfasst.

Mit Stand 30. September 2016 betrug die Anzahl der Schusswaffen mit dem Status „als abhandengekommen gemeldet“ 15 260. Zum 31. Januar 2016 waren es 13 897.

Die vorstehenden Angaben stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der nach § 22 Absatz 3 NWRG bis 31. Dezember 2017 abzuschließenden Datenbereinigung durch die örtlich zuständigen Waffenbehörden. Vor diesem Hintergrund wird auf die begrenzte Aussagefähigkeit der Angaben sowie deren Belastbarkeit hingewiesen.

13. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand der im Nationalen Waffenregister (NWR) gelisteten kleinen Waffenscheine (Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 des Waffengesetzes), und welchen Zuwachs hat es seit dem 30. Juli 2016 gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 14. Oktober 2016

Mit Stand 30. September 2016 waren gemäß § 10 Absatz 4 NWRG im NWR 440 185 kleine Waffenscheine gespeichert. Mit Stand 31. Juli 2016 waren 412 512 kleine Waffenscheine im NWR gespeichert. Der Zuwachs beträgt 27 673 kleine Waffenscheine.

14. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen zur Anerkennung der doppelten Staatsbürgerschaft, und bei welchen Ländern wird die doppelte Staatsbürgerschaft grundsätzlich hingenommen, weil deren nationale Gesetzgebung einen Austritt oder Aufgabe der Staatsbürgerschaft nicht vorsieht?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 13. Oktober 2016

Die Bundesrepublik Deutschland hat derzeit mit keinem anderen Staat ein solches Abkommen geschlossen (vgl. Antwort auf Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 6. September 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/9554).

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) werden Einbürgerungsbewerber, deren Herkunftsstaat das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit rechtlich nicht vorsieht, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Staaten, deren Recht nach Kenntnis der Bundesregierung generell kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglicht, sind Argentinien und Bolivien. Für Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama und Uruguay gilt dies, soweit es sich um gebürtige Staatsangehörige handelt. In bestimmten Fällen sehen auch Brasilien und die Dominikanische Republik rechtlich kein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit vor (vgl. Nummer 12.1.2.1 der „Vorläufigen Anwendungshinweise“ des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz).

15. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen haben die Bundesregierung und die ihr unterstehenden Behörden konkret ergriffen, um das Versprechen der Bundeskanzlerin einer lückenlosen Aufklärung der NSU-Morde (NSU: Nationalsozialistischer Untergrund) einzulösen, und warum ist die Aufklärungsarbeit bislang ohne Erfolg gewesen (www.sueddeutsche.de/politik/merkels-gedenkrede-fuer-neonazi-opfer-im-wortlaut-die-hintergruende-der-taten-lagen-im-dunkeln-viel-zu-lange-1.1291733)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 14. Oktober 2016

Die Aufarbeitung des NSU-Terrors erfolgt sehr sorgfältig. Insbesondere die vom ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages ausgesprochenen 47 Empfehlungen für die Bereiche Polizei, Justiz und Verfassungsschutz hat sich die Bundesregierung zu Eigen gemacht und eine zügige Umsetzung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart.

Der aktuelle Sachstand zu gezogenen Konsequenzen aus dem NSU und getroffenen Maßnahmen in den Sicherheitsbehörden werden detailliert in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9331 vom 4. August 2016 zum Thema „Umsetzung der Empfehlungen des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Verbrechensserie des Nationalsozialistischen Untergrundes“ dargestellt.

Zu allen 47 Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages sind Maßnahmen umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung. Maßnahmen, die zu einem Wandel der Arbeits- und Fehlerkultur bezogen auf die Diskurs- und Reflexionsfähigkeit in den Behörden beitragen, sind angegangen worden und werden als Daueraufgabe weiter vorangetrieben. Dies umfasst vor allem die noch stärkere Ausrichtung von Aus- und Fortbildung auf die Belange der Bekämpfung von Rechtsextremismus und -terrorismus, des Opferschutzes wie auch Anstrengungen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung umfänglich die intensive Aufklärungsarbeit des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages und – im Wege der Amtshilfe – die der weiteren Untersuchungsausschüsse in den Ländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof trägt umfassend zur Aufklärung von Straftaten im Zusammenhang mit dem NSU bei. Zum Stand der Ermittlungen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/5516 vom 8. Juli 2015 mit der Maßgabe verwiesen, dass sich die in der Antwort auf Frage 3 genannte Zahl der Zeugen auf 171 Personen erhöht hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

16. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

In welcher Größenordnung waren die 100 000 von Facebook gelöschten Internetinhalte (Hassbotschaften, Beleidigungen etc.) nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich strafbar („Facebook nennt erstmals Zahl entfernter Hasskommentare“; ZEIT ONLINE vom 26. September 2016), und zu wie vielen der 100 000 von Facebook gelöschten Internetinhalte haben deutsche Behörden, die „Meldestelle zur Entfernung von Internetinhalten“ bei Europol oder das „EU-Internet-Forum“ nach Kenntnis der Bundesregierung Nutzerinformationen zur Strafverfolgung rechtswidriger, illegaler Postings erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 14. Oktober 2016

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, in welcher Größenordnung die nach der zitierten Berichterstattung bei „ZEIT ONLINE" von Facebook gelöschten Inhalte strafbar waren. Der Bundesregierung liegt auch keine Auflistung der durch Facebook gelöschten 100 000 Internetinhalte vor. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob einzelne Inhalte bzw. zugehörige Nutzerinformationen Gegenstand polizeilicher Anfragen gewesen sind.

Die vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas eingesetzte Task Force zur Bekämpfung rechtswidriger Hassbotschaften im Internet prüft nicht, ob konkrete Einzelfälle von Hassbotschaften rechtswidrig – insbesondere strafbar – sind. Sie hat im Herbst 2015 Standards dafür entwickelt, wie die an der Task Force beteiligten Internetunternehmen effektiv gegen rechtswidrige Hassbotschaften vorgehen sollen. Die Internetunternehmen prüfen und löschen Inhalte, die ihnen gemeldet werden, in eigener Verantwortung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

17. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welche Unternehmen (im Besonderen Aktiengesellschaften und/oder Aktienindizes) plant die Bundesregierung die 20 Prozent der Versorgungsrücklagemittel anzulegen, die gemäß des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/9532) zukünftig neben der bislang allein möglichen Anlage in Anleihen in Aktien angelegt werden sollen, und wird bei der Auswahl der Unternehmen (im Besonderen Aktiengesellschaften und/oder Aktienindizes) das Prinzip des Divestment verfolgt, das auf eine schrittweise ökologische Modernisierung des Finanzmarktes abzielt, indem nicht mehr in Unternehmen aus den fossilen Sektoren Öl, Gas und Kohle investiert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 17. Oktober 2016

Dem Investmentkonzept für die Anlage des künftig in Aktien anzulegenden Anteils der Versorgungsrücklagen liegt eine passive Anlagestrategie zugrunde, die eine breite Abbildung des liquiden Aktienspektrums anstrebt. Die Auswahl der Aktien ist durch die in den Anlagerichtlinien vorgegebene Orientierung am EURO STOXX 50 Index bestimmt. Infolgedessen ist geplant, die Mittel in Höhe von 20 Prozent der Versorgungsrücklage in Anteile an sämtlichen im EURO STOXX 50 gelisteten

Unternehmen (Ausnahme EADS, um die mit Frankreich und Spanien vereinbarte Beteiligungshöhe nicht zu überschreiten) entsprechend ihrer Gewichtung am Index zu investieren. Im Index sind zwei Unternehmen (ENI und TOTAL) enthalten, die gemäß des Global Industry Classification Standards im Sektor „Oil, Gas & Consumable Fuels" geführt werden. Die Diskussionen zum Thema „nachhaltige Investments" sowie die diesbezügliche Entwicklung auf den Finanzmärkten werden mit Interesse verfolgt. Sie sind u. a. Gegenstand zu Überlegungen für eine Weiterentwicklung der Anlagerichtlinien.

18. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche der im Bundesbeteiligungsbericht 2015 aufgeführten Unternehmen, an denen der Bund unmittelbare Beteiligungen hält, haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihr Vermögen in Aktien oder anderen Unternehmensbeteiligungen angelegt, die vollständig oder teilweise fossilen Sektoren wie Öl, Gas und Kohle zuzuordnen sind, und wie hoch ist der jeweilige finanzielle Betrag (unter Angabe des prozentualen Anteils der fossilen Sektoren) an den jeweiligen Unternehmen?

19. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche der im Bundesbeteiligungsbericht 2015 aufgeführten Unternehmen, an denen der Bund mittelbare Beteiligungen hält, haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihr Vermögen in Aktien oder anderen Unternehmensbeteiligungen angelegt, die vollständig oder teilweise fossilen Sektoren wie Öl, Gas und Kohle zuzuordnen sind, und wie hoch ist der jeweilige finanzielle Betrag (unter Angabe des prozentualen Anteils der fossilen Sektoren) an den jeweiligen Unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 17. Oktober 2016

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Abfrage bei den beteiligungsführenden Ressorts ergab für die im Beteiligungsbericht des Bundes 2015 aufgeführten unmittelbaren Beteiligungen des Bundes die in der beigefügten Tabelle (Anlage) dargestellten Unternehmensbeteiligungen im fossilen Sektor. Für die im Beteiligungsbericht des Bundes 2015 aufgeführten mittelbaren Beteiligungen des Bundes wurden im Rahmen der Ressortabfrage keine Unternehmensbeteiligungen im fossilen Sektor gemeldet.

Zu eventuellen Vermögensanlagen in Unternehmen des fossilen Sektors durch die börsennotierten Aktiengesellschaften, an denen der Bund unmittelbar und/oder mittelbar über die KfW beteiligt ist, und deren Tochtergesellschaften können keine Angaben gemacht werden. Dem Bund stehen insoweit keine Informationsrechte außerhalb der Hauptversammlung zu.

20. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beinhalten die Anlagestrategien der Stiftungen des Bundes den Grundsatz des Divestment, im Sinne einer schrittweisen ökologischen Modernisierung des Finanzmarktes, indem nicht mehr in Unternehmen aus den fossilen Sektoren Öl, Gas und Kohle investiert wird, und welche Bundesstiftungen erwirtschaften einen finanziellen Betrag durch Unternehmen, die vollständig oder anteilig den fossilen Sektoren Öl, Gas und Kohle zuzuordnen sind (mit Angabe der Höhe des finanziellen Betrages der jeweiligen Stiftung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 17. Oktober 2016

Stiftungen sind rechtlich selbstständige Vermögensmassen, die den ihnen zur Verfügung gestellten Stiftungsstock nach Maßgabe der im Rahmen des Stiftungsakts vorgegebenen Zwecks in eigener Verantwortung verwalten.

Zur Beantwortung der Frage wurden die Ressorts nach entsprechenden Anlagen und Divestmentstrategien derjenigen Stiftungen des öffentlichen Rechts gefragt, deren Stiftungsstock in Gänze oder in Teilen vom Bund gestiftet wurde.

Mit Ausnahme der nachfolgenden Stiftungen werden keine Anlagen in Unternehmen der fossilen Sektoren gehalten. Insofern bestehen auch keine Divestmentstrategien im Sinne der Fragestellung.

Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) hat mitgeteilt, in ihrem Investmentportfolio in einem sehr geringen Umfang auch Aktien- und Unternehmensanleihen an Unternehmen aus fossilen Sektoren zu besitzen. Sie schätzt diese auf unter 20 Mio. Euro zum Stichtag 10. Oktober 2016. Eine Divestmentstrategie im Sinne einer schrittweisen ökologischen Modernisierung des Finanzmarkts besteht derzeit nicht.

Für die Stiftung Geld und Währung wird der Anteil der Vermögensanlagen in Unternehmen der fossilen Sektoren auf ca. 1,1 Mio. Euro zum Stichtag 14. Oktober 2016 geschätzt. Eine Divestmentstrategie im Sinne der Fragestellung besteht bisher nicht.

Beteiligungsunternehmen (unmittelbare Bundesbeteiligung)	Anlagebetrag in Unternehmen des fossilen Sektors in EUR	Anteil Öl in %	Anteil Gas in %	Anteil Kohle in %
Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH[1]	10.050	2,0	0,6	0
Bundesdruckerei GmbH im Rahmen ein CTA Aktienanlage zur Pensionssicherung in ETF-Fonds[2] per Ende 09/2016	209.000	5,5		

[1] Die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH hat ein Anlagevermögen von 3,866 Mio. €. Die Anlagen wurden unter dem Aspekt einer günstigen Renditeentwicklung unter Wahrung der Anforderungen an die Gemeinnützigkeit ausgewählt.

[2] Die Aktienanlage der Bundesdruckerei im Rahmen ihres Sondervermögens, das für die Bedeckung von Pensionsansprüchen der Beschäftigten vorgehalten wird (sog. Contractual Trust Arrangement – CTA), belief sich per Ende September 2016 auf EUR 3,8 Mio. Diese Mittel werden nicht direkt durch die Bundesdruckerei verwaltet, sondern im Rahmen von extern gemanagten Publikumsfonds. Angesichts des dauerhaft niedrigen Betrags, der in Aktien investiert ist, hat sich die Bundesdruckerei dafür entschieden, auf Produkte, die eine aktive Auswahl einzelner Aktien beinhalten, zu verzichten und stattdessen preisgünstige passive Vehikel der Aktienanlage (sog. Exchange Traded Funds/ETF) zu erwerben, mit deren Hilfe die globalen Aktienmärkte in ihrer Struktur anhand repräsentativer Indices repliziert werden können.
Da solche Indexfonds die Marktstruktur 1:1 abbilden, kann man mit sehr hoher Genauigkeit den Anteil von Firmen angeben, deren Wertschöpfung im Bereich fossiler Energien liegt. Im repräsentativen MSCI Welt-Index, der die global gehandelten Aktien nach ihren Marktwerten gewichtet, lag dieser Anteil zum Stichtag Ende September 2016 bei 6,8 % (Oil, Gas & Consumable Fuels; MSCI-Branchencode Nr. 10102010). Da die Struktur der von der Bundesdruckerei ausgewählten regional ausgerichteten Indexfonds vom erwähnten Weltindex abweicht (stärkere Berücksichtigung europäischer Märkte, auf denen fossile Energien weniger bedeutend sind), liegt der Anteil der fraglichen Unternehmen in den Anlagen der Bundesdruckerei bei 5,5 %. Daraus ergibt sich ein Betrag i. H. v. 209 T€ per Ende September 2016 (eine weitere Differenzierung in Öl-, Gas- und Kohleanteile ist produktbedingt nicht möglich).

21. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Form plant die Bundesregierung die Steuervergünstigung für Erdgas durch ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zu verlängern und im Bundeshaushalt gegenzufinanzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 14. Oktober 2016

Die Steuerbegünstigung für Erdgas (Compressed Natural Gas – CNG, Liquefied Natural Gas – LNG) und Flüssiggas (Liquefied Petroleum Gas – LPG, Autogas) läuft Ende 2018 aus. Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung am 2. Juli 2015 aufgefordert, spätestens im Frühjahr 2016 einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen.

Die Ressortabstimmung des Entwurfs des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes wurde im April 2016 eingeleitet und dauert noch an.

Der Entwurf sieht folgende Verlängerung der Begünstigung von Flüssiggas und Erdgas vor:

– Erdgas/CNG: Verlängerung bis Ende 2024, kalendarisch abschmelzend ab 2022;

– Flüssiggas/LPG: Verlängerung bis Ende 2021, kalendarisch abschmelzend ab 2019.

Die Gegenfinanzierung der Steuervergünstigung für Erd- und Flüssiggas ergibt sich aus dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes.

22. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen erlaubt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht den Verkauf und die Abrechnung von Strom über die Handyrechnung von Smartphones als Dienstleistung zum Beispiel für das Laden von Elektrofahrzeugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 14. Oktober 2016

Das Geschäftsmodell kann mit einer entsprechenden Erlaubnis durchgeführt werden.

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) stellt bestimmte Zahlungsdienste unter Erlaubnisvorbehalt. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ZAG bedarf der schriftlichen Erlaubnis der BaFin, wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste als Zahlungsinstitut erbringen will. Die in Betracht kommenden Zahlungsdienste definiert § 1 Absatz 2 ZAG abschließend, die Ausnahmen § 1 Absatz 10 ZAG.

Für das hier in Frage stehende Geschäftsmodell – Begleichung von Stromrechnungen über die von Mobilfunknetzbetreiber gestellten Rechnungen – bestehen keine Sonderregelungen. Stellt sich die Dienstleistung als Zahlungsdienst im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 ZAG dar und ist keiner der von dem Gesetzgeber vorgesehenen Ausnahmetatbestände erfüllt, ist das Vorhaben nach § 8 Absatz 1 ZAG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis erhält jedermann auf Antrag, der die formellen und materiellen Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt.

Eine gesetzliche Bereichsausnahme speziell für die Zahlung von Stromlieferverträgen ist auch unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben nicht eröffnet und wäre zudem mit der ersten und zweiten Zahlungsdiensterichtlinie nicht vereinbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

23. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie haben sich die Säumniszuschläge für Arbeitgeber für die Nichteinhaltung der Fälligkeitsfrist zur Abgabe der Sozialversicherung seit dem Jahr 2000 entwickelt, die ab dem Jahr 2006 neu geregelt wurde, so dass der Fälligkeitstag für die Sozialversicherung der drittletzte Bankarbeitstag ist, die Überweisung der Beiträge jedoch bereits zwei Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin erfolgen muss, und welche zusätzlichen Verwaltungskosten ergaben sich nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich für die Arbeitgeber durch diese Neuregelung, da der Zeitpunkt zur Berechnung der Sozialabgaben und der zur Lohnabrechnung und Lohnüberweisung auseinanderfallen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 14. Oktober 2016

Nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes liegen zur Entwicklung der Säumniszuschläge im Bereich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages keine statistischen Informationen vor. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Fälligkeit sind jedoch nennenswerte Umsetzungsschwierigkeiten, die auch zu signifikanten Beitragsrückständen geführt hätten, nicht bekannt geworden.

In dem vom Nationalen Normenkontrollrat (NKR) initiierten Projekt „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“ wurden durch das Statistische Bundesamt konkrete Zahlen zu dem mit der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge verbundenen Erfüllungsaufwand ermittelt und verschiedene Alternativen untersucht. Der Bericht wurde im Juni 2016 veröffentlicht. Insgesamt könnte nach dieser Untersuchung eine Rückkehr zu der Fälligkeitsregelung, wie sie vor dem Jahr 2006 galt, den jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 81 Mio. Euro reduzieren. Für die Sozialversicherungsträger wäre damit ein Liquiditätsausfall von rund 28 Mrd. Euro verbunden. Eine Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens, das im Jahr 2006 im Zuge des Ersten Mittelstandsentlastungsgesetzes (MEG I) für einige Unternehmen eingeführt wurde, könnte nach dieser Untersuchung den jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 64 Mio. Euro reduzieren, ohne dass in der Sozialversicherung Liquiditätsausfälle entstehen. Der Entwurf des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 437/16) sieht daher die Ausweitung des vereinfachten Beitragsberechnungsverfahrens vor.

24. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Daten in Bezug auf die Fortschreibung der Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 auf 2017 um 3,46 Prozent liegen der Berechnung der Bundesregierung zugrunde (Artikel 1 § 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Ermittlung von Regelbedarfe sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, bitte nach den beiden Komponenten der Fortschreibung sowie Entwicklung pro Jahr bis zum 1. Januar 2017 differenzieren), und wie hoch würde die (rechnerische) Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 ausfallen, wenn die nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Anpassung nach dem sog. Mischindex) ermittelt worden wäre?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 12. Oktober 2016

Die Daten, die der Fortschreibung der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – EVS 2013 zugrunde liegen, wurden vom Statistischen Bundesamt berechnet. Dies gilt auch für die jeweiligen Veränderungsraten. Sämtliche relevanten Zahlen werden in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bundesratsdrucksache 541/16) – auf den Seiten 77 bis 80 ausführlich dargestellt.

Danach errechnet sich die Fortschreibung von 3,46 Prozent aus der Summe der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex multipliziert mit dem Faktor 0,7 und der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer multipliziert mit dem Faktor 0,3. Das Verhältnis der Veränderungsraten zueinander entspricht dem in § 28a Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelten Anteil.

Die Veränderungsrate für den regelbedarfsrelevanten Preisindex wurde errechnet, in dem der durchschnittliche Preisindex für den 12-Monatszeitraum 2013 dem durchschnittlichen Preisindex für den 12-Monatszeitraum Juni 2015 bis Juni 2016 gegenübergestellt wurde. Die Veränderungsrate für die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde berechnet, indem die Lohn- und Gehaltssumme je Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin für die genannten Zeiträume verglichen wurden. Die Veränderungsrate des Preisindex vom Zeitraum 2013 bis zum Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 beträgt 2,27 Prozent, die der Nettolöhne und -gehälter 6,16 Prozent.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

25. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat die Bundesregierung die drei aktuellen Vorschläge der Europäischen Kommission zur Anbauzulassung der gentechnisch veränderten Maislinien MON810, 1507 und Bt11 – entsprechend der Bitte der Kommission im Ständigen Ausschuss (SCoPAFF) am 8. Juli 2016 – kommentiert, bzw. warum wurden ggf. keine Kommentare eingereicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 12. Oktober 2016

Die Prüfung der Vorschläge der Europäischen Kommission betreffend die Anbauzulassungen für die drei Bt-Maislinien MON810 (Erneuerungsantrag der Firma Monsanto), 1507 (Antrag der Firma Pioneer) und Bt11 (Antrag der Firma Syngenta) ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Die Vorschläge wurden deswegen von der Bundesregierung, so wie von zahlreichen anderen Mitgliedstaaten auch, nicht kommentiert.

26. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Größenordnung (ha) wurden Pachtzahlungen (Quartalsratenzahlungen) für landwirtschaftliche Flächen, die von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH in der Vergangenheit an die KTG Agrar SE oder eines ihrer Tochterunternehmen verpachtet waren, durch die ehemalige KTG bzw. eines ihrer Tochterunternehmen oder den darauf folgenden Bewirtschafter zum 30. September 2016 nicht geleistet, und in welcher Größenordnung werden oder wurden diese Pachtflächen durch die BVVG gekündigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 10. Oktober 2016

Zehn Tochtergesellschaften der KTG Agrar SE waren bis zum 31. März 2016 beziehungsweise bis zum 30. Juni 2016 mit zwei Pachtraten im Rückstand. In diesen Fällen hat die BVVG von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht. Davon waren Flächen von insgesamt 844 ha betroffen, die inzwischen überwiegend nach den Regeln der Privatisierungsgrundsätze der BVVG neu ausgeschrieben wurden.

Für die meisten Pachtverträge mit Tochtergesellschaften der KTG Agrar SE sind bis zum 30. September 2016 die Pachtzahlungen vollständig eingegangen. Bei zwei Unternehmen mit einer Fläche von 80 ha ist jeweils allein die letzte Pachtrate zum 30. September 2016 nicht fristgerecht eingegangen. In diesen Fällen ist kein Sonderkündigungsrecht entstanden, sodass die BVVG keine Möglichkeit hat, die Pachtverträge fristlos zu kündigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

27. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Wurden von den Tornado-Luftfahrzeugen der Bundeswehr im Rahmen der Operation Inherent Resolve (OIR) oder Counter-Daesh zu den folgenden Zeitpunkten Luftaufnahmen gemacht bzw. Bilddaten gewonnen, die die folgenden Orte bzw. Koordinaten (und/oder einen Umkreis von jeweils 5 km) in Syrien mit erfasst haben (wenn ja, bitte Datum der letzten Aufnahme vor dem jeweiligen Datum angeben sowie die Tatsache, ob diese Bilddaten dann in den Informationsraum OIR eingestellt oder anderweitig Partnern zur Verfügung gestellt wurden): 36.62 N, 37.98 E (zwischen Dscharabulus und Manbidsch), in den vier Wochen vor dem 26. August 2016; 36.7 N, 38.02 E (Suraysat), in den vier Wochen vor dem 29. August 2016; Straße zwischen Amude und Qamishlo, in den vier Wochen vor dem 30. August 2016; 36.67 N, 36.62 E (Sorka bei Rajo, Afrin), in den vier Wochen vor dem 8. September 2016?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 13. Oktober 2016

Von den deutschen Tornado-Luftfahrzeugen wurden in den angegebenen Gebieten in den angegebenen Zeiträumen keine Luftaufnahmen gemacht bzw. Bilddaten gewonnen.

28. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)

Welche Daten werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung beim „Sammeln von Informationen (…), der Lagebilderstellung und -bereitstellung“ (Bundestagsdrucksache 18/9632) in Erfüllung des Mandats SEA GUARDIAN über Schiffsbewegungen im Missionsgebiet erhoben, und nach welchen Kriterien werden Daten gespeichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 18. Oktober 2016

Die Kriterien für zu erhebende und zu erfassende Daten sind im Maritime Security Awareness Reporting Plan festgelegt und durch die NATO eingestuft. Dieser enthält mögliche verdächtige Situationen sowie Einzelkriterien als Indikatoren, die bei der Beobachtung durch Schiffe im Rahmen der Operation SEA GUARDIAN zu melden sind.

Im Falle einer Überprüfung von Handelsschiffen werden Berichte (sog. After-Action-Reports) angefertigt. Diese Berichte werden im zuständigen NATO-Hauptquartier (Allied Maritime Command/MARCOM) entlang der geltenden Richtlinien der NATO gespeichert.

Nach Kenntnis der Bundesregierung können in der Erfüllung des Mandats im Rahmen der Operation SEA GUARDIAN u. a. folgende Daten erhoben werden: der Schiffsname, die Schiffsnummer, die Position, der Kurs, die Geschwindigkeit, der zuletzt angelaufene Hafen und der nächste Zielhafen. Diese Daten werden in einem automatischen Lagebildsystem dargestellt, jedoch nicht gespeichert.

29. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass Soldatinnen und Soldaten des Einsatzkontingents in Erbil/Irak seit dem 1. Juli 2016 empfindliche Einschränkungen in der Betreuungskommunikation hinnehmen müssen, weil die Betreuungskommunikation seit diesem Zeitpunkt von einem regionalen Provider zur Verfügung gestellt wird, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ggf. ergreifen, um diese Einschränkungen zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 18. Oktober 2016

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, hat mit der Firma Airbus Defence & Space (DS) GmbH eine Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der Betreuungskommunikation im Einsatz mit dem Ziel geschlossen, den Bundeswehrangehörigen in allen laufenden und zukünftigen landgestützten Auslandsverpflichtungen vom 1. Juli 2016 an ein Mindestmaß moderner und umfassender Kommunikationsmöglichkeiten kostenfrei bereitzustellen.

Die Airbus DS GmbH konnte die eigene technische Lösung zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung nicht in allen Einsatzgebieten zeitgerecht umsetzen und hat daher zur Überbrückung die bis dahin bestehenden Lösungen in diesen Einsatzgebieten übernommen.

Im konkreten Fall des Einsatzgebietes Erbil im Irak hat die Airbus DS GmbH die eigene Lösung Anfang August 2016 implementiert und bis dahin auf dieselben regionalen Provider zurückgegriffen, die die Soldatinnen und Soldaten des Einsatzkontingentes bis dahin genutzt haben.

Über empfindliche Einschränkungen ist in diesem Zusammenhang nichts bekannt. Somit wurden auch keine Maßnahmen ergriffen.

Da nunmehr die technische Lösung von der Airbus DS GmbH in Erbil umgesetzt ist, sind in Bezug auf regionale Provider keine Maßnahmen geplant.

30. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

In welcher Größenordnung soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Kampfhubschrauber am Standort Ansbach steigen (bitte nach Helikoptertyp aufschlüsseln), und in welchem Umfang soll die Zahl der Flugstunden des Heliports ausgeweitet werden (Verdreifachung des Truppenkontingents der US-Armee am Standort Ansbach von 1 000 auf 3 000 Soldaten: Fränkische Landeszeitung vom 22. September 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 19. Oktober 2016

Die Anzahl der Kampfhubschrauber und Flugstunden wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung nicht erhöhen. Der Medienbericht in der „Fränkischen Landeszeitung“ kann daher derzeit nicht bestätigt werden.

31. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor einer zu erwartenden Mehrbelastung durch Fluglärm am Standort Ansbach (vgl. einstimmigen Beschluss des Ansbacher Stadtrats für ein Nachtflugverbot vom 11. Mai 2009)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 19. Oktober 2016

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

32. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	Plant die Bundesregierung die Einrichtung einer Sachverständigenkommission, die sich zum Thema „Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern“ mit dem Handlungsbedarf auf Bundesebene zu relevanten Aspekten, wie der Optimierung von Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern und der Verankerung verpflichtender Kooperationsarbeit und ihrer Finanzierung, sowie der Erstellung eines bundesweiten Rahmenkonzeptes für die Gestaltung von komplexen Hilfen für betroffene Familien beschäftigt, wie es von AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. und weiteren Verbänden und Experten unter anderem in Stellungnahmen von Mai 2014 und März 2015 (www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/2014/2014-psychisch-kranke-Eltern/2014-AFET StellungnahmeKinderpsychischkrankerEltern 21.05.pdf; www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Stellungnahmen/PDF-Stellungnahmen/2015/StellungnahmezurSituationvonKindernundFamilien mitpsychischkrankenEltern.pdf) gefordert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 13. Oktober 2016

Die Bundesregierung begrüßt, dass sich der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages in dieser Legislaturperiode eingehend mit dem Thema „Kinder von psychisch kranken Eltern“ befasst und an den fachpolitischen Debatten auch der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages beteiligt war. Je nach Art und Schweregrad der elterlichen psychischen oder auch Abhängigkeitserkrankung haben die betroffenen Familien einen erhöhten Unterstützungsbedarf. Auch ist das Risiko für Kinder von psychisch kranken Eltern aufgrund einer belasteten Lebenslage selbst psychisch zu erkranken, erhöht. Oftmals übernehmen sie bereits in jungen Jahren eine nicht altersangemessene Verantwortung für ihre Eltern im Alltag. Die Verbesserung des Schutzes dieser Kinder und eine bedarfsgerechte Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen.

Die bisherigen Diskussionen haben gezeigt, dass es für die betroffenen Familien eine Vielzahl an Hilfsangeboten auf der kommunalen Ebene gibt. Dazu gehören die vielfältigen Angebote der Träger der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Frühen Hilfen, Familienberatungsstellen, Einrichtungen der Suchthilfe, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes mit seinen (auch aufsuchend tätigen) sozialpsychiatrischen und sozialpädiatrischen Diensten und nicht zuletzt die vielfältigen Leistungsangebote der gesetzlichen Krankenversicherung wie die stationären und ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungseinrichtungen sowohl für die Eltern als auch für deren Kinder. Die Koordination dieser Hilfen ist wesentlicher Bestandteil insbesondere der Kinder- und

Jugendhilfe sowie des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, was insbesondere bei Familien mit komplexem Unterstützungsbedarf von besonderer Bedeutung ist. Die Frühen Hilfen sollen hierzu einen wirksamen Beitrag auch für Familien mit psychisch kranken Eltern leisten. Nicht nur im Bereich der Frühen Hilfen, sondern auch für Familien mit Kindern, die älter als drei Jahre sind, wird die Verzahnung der Hilfen gegenwärtig als wichtige Zukunftsaufgabe angesehen.

Die Zusammenarbeit der Frühen Hilfen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens wird Thema eines Fachtags sein, der im November 2016 von der Bundesarbeitsgemeinschaft Gesundheit & Frühe Hilfen und dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ausgerichtet wird. Um die vielfältigen Möglichkeiten der interdisziplinären Unterstützung und Versorgung der Kinder von psychisch kranken Eltern zu diskutieren, plant das NZFH im Januar 2017 außerdem eine spezielle Fachtagung. Auch bei der künftigen Umsetzung des Präventionsgesetzes werden präventive Hilfen für Kinder von psychisch kranken Eltern eine Rolle spielen.

Die Bundesregierung wird die Wirkungen dieser Initiativen und Maßnahmen beobachten und bewerten. Planungen der Bundesregierung zur Einsetzung einer Sachverständigenkommission bestehen nicht. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe verständigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

33. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wurden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/719 in nationales Recht überführt, um das höchstzulässige Gewicht erstens für „zweiachsige Kraftfahrzeuge mit alternativem Antrieb, bei denen es sich nicht um Kraftomnibusse handelt“, zweitens für „dreiachsige Kraftfahrzeuge mit alternativem Antrieb“ und drittens für „mit alternativen Kraftstoffen betriebene dreiachsige Gelenkbusse“ anzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. Oktober 2016

Mit dem geplanten Erlass der Fahrzeuguntersuchungsverordnung, d. h. der Ausgliederung der Vorschriften für wiederkehrende Fahrzeugprüfungen aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), wird die Anhebung des höchstzulässigen Gewichts für zweiachsige Kraftfahrzeuge mit alternativem Antrieb, bei denen es sich nicht um Kraftomnibusse handelt, dreiachsige Kraftfahrzeuge mit alternativem Antrieb und mit alternativem Antrieb betriebene dreiachsige Gelenkbusse im Artikelteil der Verordnung in nationales Recht überführt. Das Inkrafttreten

des Artikelteils – mit den Änderungen der StVZO in Bezug auf die Massen und Abmessungen – der Fahrzeuguntersuchungsverordnung ist bis zum Sommer 2017 geplant.

34. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund erfolgte die Freigabe der Bundesmittel zum Ausbau der derzeit zweispurigen Ortsumgehung Schirnding (OU Schirnding, Projektnummer B303-G050-BY-T02-BY) zu einer vierspurigen Straße, obwohl der vorliegende Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 dem Vorhaben nur ein Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von 1,3 zuordnet, das Teilstück lediglich in der Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ einstuft und dem Vorhaben noch im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans aufgrund des besonders niedrigen NKV kein Planungsrecht zugewiesen worden war, und wieso wurden die Ergebnisse der im September 2016 begonnenen Beratungen zur Aufstellung des neuen Bedarfsplans im Deutschen Bundestag nicht abgewartet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 13. Oktober 2016

Im aktuell gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 ist der Ausbau der B 303 zwischen der Landesgrenze Deutschland/Tschechische Republik bis zur Anbindung an die A 93 als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs enthalten. Bestandskräftiges Baurecht liegt bereits vor. Damit ist die notwendige Voraussetzung gegeben, das Vorhaben entsprechend zu verfolgen.

35. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat sich die Berechnungsgrundlage gegenüber dem bereits beschlossenen Bundesverkehrswegeplan bzw. dem in der parlamentarischen Abstimmung befindlichen Gesetzentwurf zur sechsten Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes, also gegenüber der Einstufung des Vorhabens in die nachrangige Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“, geändert, der zufolge die zweispurige Bundesstraße B 303 für 20 000 Fahrzeuge täglich ausgelegt ist und die prognostizierten Verkehrszahlen mehr als abgedeckt sind, und wieso kommt die Bundesregierung im Gegensatz zu der im Bundesverkehrswegeplan vorgenommenen Bewertung zu der Einschätzung, dass eine prognostizierte tägliche Verkehrsbelastung von nur 6 000 Kfz pro Tag im Jahr 2030 den Ausbau auf vier Fahrstreifen dringend notwendig macht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 13. Oktober 2016

Der Projektbewertung im Rahmen der Aufstellung des BVWP 2030 liegt das den heutigen Netzzustand einschließlich der als „laufend“ definierten Vorhaben umfassende so genannte Bezugsfallnetz zugrunde, auf das die für 2030 prognostizierten Verkehre umgelegt wurden. Die Wirkung eines erwogenen Projektes lässt sich dann durch den Vergleich des Planfalls (mit dem entsprechenden Projekt) und Bezugsfall (ohne das Projekt) ermitteln und bewerten. Dieser Netzzustand gilt für die Projektbewertungen.

Entsprechend den Festlegungen des neuen Bedarfsplans wird das Bundesfernstraßennetz auf den Planungshorizont 2030 erweitert. Den weiteren Projektplanungen ist dann die sog. Bedarfsplanprognose zugrunde zu legen, die nach Beschluss des neuen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen durch den Deutschen Bundestag durch Umlegung der prognostizierten Verkehre unter Zugrundelegung aller Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs und ggf. des Weiteren Bedarfs mit Planungsrecht des neuen Bedarfsplans erstellt werden.

36. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe haben die einzelnen Bundesländer im Jahr 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils Mittel im Sinne des Entflechtungsgesetzes in den Bau von Radverkehrsinfrastruktur investiert, und in welcher Höhe hat das Saarland nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren seit 2012 jeweils Entflechtungsmittel in den Bau von Radverkehrsinfrastruktur investiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. Oktober 2016

Der Bundesregierung liegen dazu keine Angaben vor, da im jährlichen Bericht der Länder nach § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes lediglich eine tabellarische Darstellung der geförderten Maßnahmen (allgemeine Programmbeschreibung) und der Höhe der geleisteten Zahlungen erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

37. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann legt die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Dr. Barbara Hendricks den angekündigten Statusbericht (www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/06/2016-06-19-25-Jahre-berlin-1.html) vor, der Grundlage für Gespräche mit allen Beteiligten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene und auch von internationalen Institutionen sein soll und die Überprüfung der Aufgabenteilung innerhalb der Bundesministerien zwischen den Standorten Bonn und Berlin zum Inhalt haben soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 12. Oktober 2016

Die Ressortabstimmung zum Entwurf des Statusberichts der Beauftragten der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich zum Sachstand der Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 26. April 1994 (Berlin/Bonn-Gesetz) ist am 10. Oktober 2016 eingeleitet worden. Darüber hinaus ist der Berichtsentwurf allen Beteiligten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie weiteren interessierten Kreisen zur Kenntnisnahme übermittelt worden und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit veröffentlicht worden.

38. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche bau- und immissionsschutzrechtlichen Hürden sieht die Bundesregierung für einen tierschutzkonformen, den Tieren Auslauf gewährenden Umbau der Tierhaltung, und mit welchen Vorstößen, beispielsweise im Rahmen der Novellierung der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) oder anderer Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der laufenden Legislatur, plant sie, diesen zu befördern beziehungsweise zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 17. Oktober 2016

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigungsgrundlage für zahlreiche genehmigungsbedürftige Anlagen in Deutschland, einschließlich Tierhaltungsanlagen oberhalb einer bestimmten Größenschwelle. Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) konkretisiert die gesetzli-

chen Anforderungen im Bereich luftgetragener Emissionen insbesondere aus genehmigungsbedürftigen Anlagen. Für Tierhaltungsanlagen oberhalb einer bestimmten Größenschwelle enthält die TA Luft eine Reihe baulicher und betrieblicher Anforderungen, die dazu dienen, die von den Anlagen ausgehenden Emissionen in die Luft zu verringern. Nach der TA Luft hat die zuständige Behörde die baulichen und betrieblichen Anforderungen zur Minderung luftgetragener Emissionen mit den Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt.

Berlin, den 21. Oktober 2016

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333